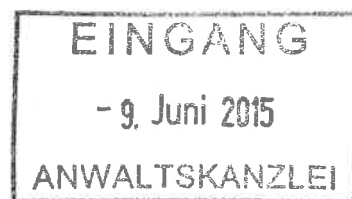


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 7 B 2136/15

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 277/15 SC33 Sc -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5872163-423 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asyl (Dublin-Verfahren: Ungarn)
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 7. Kammer - am 5. Juni 2015 durch den Einzel-
richter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der vom Antragsteller am 14.
April 2015 erhobenen Klage - 7 A 2135/15 - gegen die in
dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 01. April 2015 unter

Ziff. 2 der Entscheidungsformel enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird für das vorläufige Rechtsschutzverfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Schröder, Hannover, bewilligt.

G r ü n d e

I .

Der Antragsteller ist eigenen Angaben zufolge afghanischer Staatsangehöriger tadshikischer Volks- und shiitischer Glaubenszugehörigkeit. Nach eigenen Angaben reiste er am 28.11.2014 auf dem Landweg über den Iran, die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Deutschland und stellte hier einen Asylantrag. Wegen der Registrierung in Ungarn (EURODAC-Treffer Kat. 2) bat das Bundesamt Ungarn um Übernahme. Unter dem 12.03.2015 erklärte Ungarn seine Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gemäß der Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 01.04.2015 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete seine Abschiebung nach Ungarn an. Der Asylantrag sei unzulässig, da Ungarn auf Grund des dort bereits gestellten Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Umstände, die Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO geben würden, seien nicht ersichtlich. Auch bestünden in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Antragsteller mit seiner am 14.04.2015 erhobenen Klage - 7 A 2135/15 -. Zugleich sucht er um vorläufigen Rechtsschutz nach. Er ist der Auffassung, Ungarn sei nicht zuständig geworden, weil er dort keinen Asylantrag gestellt habe; im Übrigen wiesen das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Ungarn systemische Schwachstellen in Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union auf, die eine Rücküberstellung verböten.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner am 14.04.2015 erhobenen Klage - 7 A 2135/15 - gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 01.04.2015 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und äußert sich auf die gerichtliche Anfrage, ob der Antragsteller in Ungarn tatsächlich um Asyl nachgesucht habe, nicht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes Bezug genommen.

II.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hat Erfolg.

Bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse. Dabei kann dahinstehen, ob der Antragsteller in Ungarn überhaupt um Asyl nachgesucht hat. Denn es steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht im Sinne des § 34a AsylVfG fest, dass die Abschiebung nach Ungarn durchgeführt werden kann.

Gemäß § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Soll der Ausländer in einen nach § 27a AsylVfG für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald „feststeht“, dass sie durchgeführt werden kann. Es steht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, wenn sie rechtlich zulässig und in allernächster Zeit tatsächlich möglich ist. Die praktische Möglichkeit hängt dabei unter anderem von der Zustimmung des anderen Staates ab (BVerfG, Urteil vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 - Rn. 156; VG Aachen, Beschluss vom 11. März 2015 - 736/ 14.A - Rn. 39; Bergmann, in: Renner, AusIR, 10. Aufl., § 34a AsylVfG Rn. 3).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es fehlt an der praktischen Möglichkeit der zeitnahen Abschiebung. Zwar hat Ungarn seine Zustimmung zur Rückübernahme des Antragstellers in seinen Hoheitsbereich erteilt. Jedoch steht derzeit nicht fest, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann, weil Ungarn unter dem 29.05.2015 (von der Antragsgegnerin im Verfahren 7 B 1650/15 vorgelegt) eine zeitlich begrenzte Rücknahmesperre bis zum 05.08.2015 ausgesprochen hat. Ungarn bittet darum, bis zum 05.08.2015 keine Flüchtlinge zu überstellen, da die Kapazitäten erschöpft seien. Die Abschiebung kann daher nicht in allernächster Zeit durchgeführt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorläufige Rechtsschutzverfahren, für welche die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen, hat aus den vorstehenden Gründen ebenfalls Erfolg (§§ 166 Abs. 1 S. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 114, 121 Abs. 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schulz-Wenzel